

Vertrag zur zeitweisen Unterbringung und Betreuung von Hunden

zwischen

DogCare Marina Eydner
Bogenstraße 11
12589 Berlin
Tel.: 0176 831 20 382
E-Mail: marinasdogcare@gmail.com



- nachfolgend „**Tierpension**“ genannt -

und

Vor-/Nachname: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon-/Handynummer: _____

Ggf. bevollmächtigte Person/en: _____

- nachfolgend „**Tierhalter**“ genannt -

Informationen zum Hund:

Name: _____ **Rasse:** _____

Alter: _____ **Gewicht:** _____ **Geschlecht:** männlich (Rüde) weiblich (Hündin)

kastriert: ja nein **Letzte Läufigkeit** der Hündin: _____

Erkrankungen/Allergien: ja nein **Wenn ja, bitte genau beschreiben:** _____

Angaben zur Medikamentengabe: _____

Letzte Endoparasitenprophylaxe (Wurmkur): _____

Letzte Ektoparasitenprophylaxe (Zecken etc.): _____

Nachweis Endo-/Ektoparasitenprophylaxe vorgelegt

Impfpass: vorgelegt

Haftpflichtversicherung (Kopie): vorgelegt

Angaben zur Fütterung: _____

Übergebenes Futter: _____

wird von Tierpension (gegen Erstattung) gestellt

Übergebene Gegenstände: _____

Der Hund ist **im Allgemeinen verträglich** mit Rüden ja nein
mit Hündinnen: ja nein
mit Kindern: ja nein

Der Hund ist **stubenrein**: ja nein

Der Hund darf beim **Spaziergang ohne Leine** laufen: ja nein

Der Hund kann **stressfrei alleine** bleiben: ja nein

Der Hund kann **stressfrei im Auto** mitfahren: ja nein

Der Hund kennt den **Aufenthalt in einer Hundekiste**: ja nein

Besonderheiten des Hundes (Verhalten bei Stress, Aggression, besondere Merkmale): _____

Sonstiges/Bemerkungen/Hinweise des Tierhalters: _____

Vereinbarung zur Unterbringung:

Besichtigung/Kennenlerntermin Datum / Uhrzeit: _____

Unterbringung ab **Übergabe** Datum / Uhrzeit: _____ zur Probe

bis **Abholung** Datum / Uhrzeit: _____

unbefristet

regelmäßig: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

durchgehend (mit Übernachtung).

Besondere Unterbringung/Betreuung: _____

keine

Es gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen und Kosten (Preise, Auslagen).

Vertragsbedingungen:

1. Die Übergabe und Abholung von Hunden erfolgt nach vorheriger Terminabsprache. Hunde sind beim Betreten des Grundstückes der Tierpension an der Leine zu führen. Das Grundstück der Tierpension darf nur nach vorheriger Anmeldung bzw. Terminabsprache und auf Aufforderung betreten werden.
2. Der Tierhalter versichert, soweit ihm dies bekannt sein kann, dass der Hund keine Gefahr für Menschen darstellt, mit anderen Artgenossen sozialverträglich ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet.
3. Der Tierhalter versichert, alle Angaben zu diesem Vertrag (siehe Seite 1 und 2) vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Der Tierhalter verpflichtet sich, der Tierpension nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene Änderungen zu seinen Angaben unverzüglich mitzuteilen.
4. Vor der erstmaligen Unterbringung des Hundes stellt der Tierhalter den Hund in einem kurzen (in der Regel einstündigen) Kennenlerntermin bei der Tierpension vor. Die Tierpension kann die erstmalige Unterbringung des Hundes unter die Bedingung einer Probeunterbringung für einen Tag oder mehrere Stunden stellen. Eine erstmalige Unterbringung des Hundes mit Übernachtung kann die Tierpension unter die Bedingung einer Probeübernachtung stellen. Nach dem Kennenlerntermin und nach einer gegebenenfalls ausbedungenen Probeunterbringung/-übernachtung kann die Tierpension die Unterbringung des Hundes bzw. deren Fortsetzung ohne Angabe von Gründen ablehnen.
5. Unbeschadet Ziffer 4 kann die Tierpension die Unterbringung des Hundes bzw. deren Fortsetzung jederzeit ablehnen, wenn die Unterbringung des Hundes bzw. deren Fortsetzung wegen einer Gefahr für Menschen, für Sachen von Wert, für andere Hunde bzw. Haustiere und/oder für den Hund selbst nicht bzw. nicht mehr zumutbar ist. In den folgenden Fällen ist die Unterbringung von Hunden ausgeschlossen und wird von der Tierpension abgelehnt:
 - a. Hunde mit ausgeprägtem Aggressionsverhalten gegenüber Menschen und/oder anderen Hunden;
 - b. Hunde ohne eine wirksame Impfung gemäß Ziffer 15 sowie Hunde mit einer (gegebenenfalls auch nur potentiell) ansteckenden Krankheit einschließlich des Verdachts auf eine solche Krankheit;
 - c. läufige Hündinnen sowie nicht kastrierte Rüden, es sei denn im letzteren Fall, dass die Rüden kein ausgeprägtes Imponier- bzw. Sexualverhalten zeigen.
6. Eine Ablehnung gemäß Ziffer 4 bzw. 5 teilt die Tierpension dem Tierhalter unverzüglich mit. Der Tierhalter ist daraufhin verpflichtet, den Hund unverzüglich abzuholen. Bei einer Probeunterbringung/-übernachtung und bei einer stunden- oder tageweise vereinbarten Unterbringung hat die Abholung noch am selben Tag zu erfolgen, sofern die Ablehnungsmitteilung nicht zur Unzeit erfolgt. Im Falle einer bereits begonnenen, durchgehenden Unterbringung mit Übernachtung hat die Abholung spätestens binnen drei Tagen zu erfolgen. Der Tierhalter schuldet im Falle einer Ablehnung die bis zur Abholung des Hundes entstandenen Kosten der Unterbringung.
7. Dem Tierhalter obliegt es, beim Kennenlerntermin oder spätestens bei der erstmaligen Übergabe des Hundes das Grundstück samt Einzäunung, die baulichen Anlagen und das Transportfahrzeug der Tierpension in Augenschein zu nehmen und der Tierpension von ihm erkannte oder für ihn erkennbare Bedenken im Hinblick auf die Unterbringung des Hundes mitzuteilen. Etwaige Bedenken oder Hinweise des Tierhalters werden im Vertrag (siehe Seite 2: Bemerkungen) festgehalten.
8. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist (siehe Seite 2: Besondere Unterbringung), wird der Hund unangeleint in Gruppenhaltung mit anderen Hunden untergebracht. Dem Tierhalter ist bekannt, dass sich das Risiko einer plötzlichen Rauferei oder Beißerei unter Hunden (z.B. zur Herstellung einer Rangordnung) nicht ausschließen lässt. Vorbehaltlich Ziffer 19 haftet die Tierpension nicht für dieses tiertypische Risiko.
9. Bei einer Unverträglichkeit des Hundes mit anderen Hunden oder anwesenden Personen, bei einem auffälligen Aggressions- oder Angstverhalten des Hundes oder sonst in begründeten Fällen (z.B. bei Verdacht auf eine Erkrankung des Hundes) kann die Tierpension auch in dem Fall, dass dies nicht vereinbart ist (siehe Seite 2: Besondere Unterbringung), den Hund isolieren. Die Tierpension informiert den Tierhalter unverzüglich über eine nicht vereinbarte Isolierung. Der Tierhalter trägt die Mehrkosten der isolierten Unterbringung.

10. Der Tierhalter ist jederzeit, außer zur Unzeit, berechtigt, den Hund nach vorheriger Terminabsprache abzuholen. Der Tierhalter schuldet in jedem Fall die bis zur Abholung des Hundes entstandenen Kosten der Unterbringung. Im Übrigen gilt Ziffer 11.
11. Die Stornierung oder Beendigung einer vereinbarten Unterbringung hat der Tierhalter der Tierpension mit einer Frist von einer Woche vorab schriftlich in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Wenn ein Ende der Unterbringung von vornherein vereinbart ist, gilt dies nur für den Fall einer vorzeitigen Beendigung. Andernfalls schuldet der Tierhalter die vereinbarten Kosten der Unterbringung ab dem vereinbarten Beginn der Unterbringung bis zum Ablauf der Wochenfrist nach Satz 1 bzw., sofern ein früheres Ende der Unterbringung von vornherein vereinbart ist, bis zu diesem. § 615 Satz 2 BGB gilt entsprechend, wenn die Tierpension infolge der unterbliebenen oder vorzeitig beendeten Unterbringung einen anderen Hund unterbringen kann.
12. Bei stunden- oder tageweiser Unterbringung kann die Tierpension die Unterbringung mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) an den Tierhalter beenden.
13. Für den Fall, dass der Tierhalter den Hund nicht zum vereinbarten Ende bzw. nicht zur mitgeteilten Beendigung der Unterbringung oder im Falle einer Ablehnung nicht gemäß Ziffer 6 unverzüglich abholt, ist die Tierpension für den Überziehungszeitraum berechtigt, diejenigen Kosten der Unterbringung abzurechnen, die angefallen wären, wenn der Überziehungszeitraum von vornherein vereinbart worden wäre. Darüber hinaus trägt der Tierhalter die Mehrkosten und Schäden, die der Tierpension infolge der überzogenen Unterbringungszeit entstehen. Eine Viertelstunde gilt nicht als Überziehung. Im Falle einer Nichtabholung (Überziehung) von drei Kalendertagen ist die Tierpension berechtigt, den Hund an ein öffentliches Tierheim abzugeben.
14. Der Tierhalter ist verpflichtet, für die Dauer der Unterbringung des Hundes eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung mit angemessener Versicherungsdeckung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Einen Versicherungsnachweis (Kopie der Versicherungsurkunde) hat der Tierhalter der Tierpension spätestens bei der erstmaligen Übergabe des Hundes sowie bei der ersten Übergabe nach jeder Verlängerung oder Erneuerung der Versicherung vorzulegen.
15. Der Tierhalter ist verpflichtet, für eine wirksame Impfung des Hundes gegen Hepatitis, Parvovirose, Leptospirose, Staupe, Zwingerhusten und Tollwut für die Dauer der Unterbringung des Hundes zu sorgen. Den Impfpass des Hundes hat der Tierhalter der Tierpension spätestens bei der erstmaligen Übergabe des Hundes sowie bei der ersten Übergabe nach jeder weiteren Impfung vorzulegen.
16. Der Tierhalter ist verpflichtet, für eine ausreichende Prophylaxe des Hundes gegen Endo- und Ektoparasiten für die Dauer der Unterbringung des Hundes zu sorgen. Die letzte Wurmkur darf nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Entsprechende Prophylaxenachweise (Impfpass und/oder Kopie der Tierarztrechnung) hat der Tierhalter der Tierpension spätestens bei der erstmaligen Übergabe des Hundes sowie bei der ersten Übergabe nach jeder weiteren Prophylaxe vorzulegen. Für den Fall, dass eine Behandlung oder Prophylaxe durch die Tierpension nötig ist, trägt der Tierhalter die dadurch entstehenden Kosten. Bei einem Parasitenbefall des Hundes trägt der Tierhalter die Kosten angemessener Desinfektionsmaßnahmen sowie die Kosten der Behandlung bzw. Prophylaxe möglicherweise angesteckter anderer Hunde, es sei denn, dass der Parasitenbefall während der Unterbringung eingetreten ist.
17. Dem Tierhalter obliegt die steuerliche Meldung und Kennzeichnung des Hundes für die Dauer der Unterbringung. Im Falle einer unzureichenden Meldung oder Kennzeichnung trägt der Tierhalter die hierdurch bei einer Kontrolle durch die Ordnungsbehörden anfallenden Kosten.
18. Der Tierhalter erklärt sich damit einverstanden, dass in Notfällen, insbesondere bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen des Hundes, die erforderlichen Notbehandlungen bei einem Tierarzt erfolgen, der von der Tierpension bestimmt wird. Die Tierpension informiert den Tierhalter auf Anfrage, welche Tierarztpraxen hierfür zur Verfügung stehen. Der Tierhalter ermächtigt die Tierpension, bei Notfällen im Namen und auf Rechnung des Tierhalters eine Tierarztpraxis mit der angemessenen tierärztlichen Notversorgung und -behandlung des Hundes zu beauftragen. Die Behandlungs- und Versorgungskosten trägt der Tierhalter.

19. Die Tierpension haftet für alle Schäden, die durch sie oder ihre Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, leistet die Tierpension nur in folgendem Umfang:
- für alle Schäden an Leben, Körper und Gesundheit von Menschen, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf einer Arglist beruhen;
 - für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten), jedoch nur, soweit diese Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind sowie bei mittelbaren Schäden begrenzt auf den Vertragswert der vereinbarten Unterbringung. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die Tierpension im Übrigen nicht. Vorbehaltlich Buchstabe a übernimmt die Tierpension insbesondere keine Haftung für ihr übergebene Gegenstände (Decken, Schüsseln, Spielzeug etc.).

Eine weitergehende Haftung der Tierpension ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Tierpension.

- Unbeschadet der Einhaltung des Hygieneplans ist die Tierpension nicht verpflichtet, während der Unterbringungszeit schmutzig gewordene Hunde vor der Abholung durch den Tierhalter zu reinigen.
- Die Tierpension darf Film-/Fotoaufnahmen des Hundes ausschließlich zur Werbung für das eigene Unternehmen in Printmedien, Fernsehen und digitalen Medien verwenden.
- Der Tierhalter willigt in die Verwendung und Nutzung der von ihm übermittelten persönlichen Daten ein, soweit dieses im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- Der Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien; Nebenabreden bestehen nicht.

Preise und Abrechnung

- Bei einer durchgehenden **Unterbringung (mit Übernachtung)** werden die Preise gestaffelt:
 - Bis einschließlich 4. Tag:
Tagessatz von EUR 90,00 pro angefangenen Kalendertag
 - ab dem 5. Tag:
Tagessatz von EUR 60,00 pro angefangenen Kalendertrag
- Bei **tagweiser Unterbringung** wird ein Tagessatz von EUR 60,00 (maximal 8 Stunden) abgerechnet.
- Bei **stundenweiser Unterbringung** wird ein Stundensatz von EUR 25,00 für die erste Stunde und EUR 10,00 für jede angefangene weitere Stunde bis maximal zur Höhe des Tagessatzes gemäß Ziffer 26 abgerechnet.
- Bei besonderer Unterbringung (z.B. Isolierung) wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, ein Aufschlag von 20 % auf die angegebenen Preise abgerechnet.
- Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer (netto). Auslagen der Tierpension (z.B. für Futter) und vom Tierhalter zu tragende Kosten werden hinzugesetzt.
- Die angefallenen Kosten der Unterbringung (Preise, Auslagen und Kosten) rechnet die Tierpension in der Regel im Turnus von zwei Wochen ab. Zahlungen erfolgen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Rechnung. Die Tierpension ist berechtigt, einen Vorschuss für die voraussichtlich anfallenden Kosten für eine Woche zu verlangen. Ein Vorschuss ist vor der ersten Übergabe des Hundes zu zahlen.

31. Zahlungen erfolgen per Überweisung an Marina Eydner, IBAN: DE42 7603 0080 0263 1346 41.

Datum, Unterschrift Tierpension

Datum, Unterschrift Tierhalter